Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/2/12 15Os13/98

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.02.1998

Norm

StGB §146
StGB §148

Rechtssatz

Für die Beurteilung der Gewerbsmäßigkeit rechtlich unerheblich bleibt bei einem Zusammenspiel mehrerer gewerbsmäßig handelnder Betrugstäter, ob jedem jeweils der vereinbarte oder erhoffte Beuteanteil tatsächlich zukommt oder die Beute tatplanwidrig nur bei einem von ihnen verbleibt.

Entscheidungstexte

- 15 Os 13/98
  Entscheidungstext OGH 12.02.1998 15 Os 13/98

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109317

Dokumentnummer

JJR_19980212_OGH0002_0150OS00013_9800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at